



# **Zertifizierte/r Spezialist/-in für Ruhestandsplanung (FH)**

- Besondere Rechtsfragen in der Ruhestandsphase

# Zertifizierte/r Spezialist/-in für Ruhestandsplanung (FH)

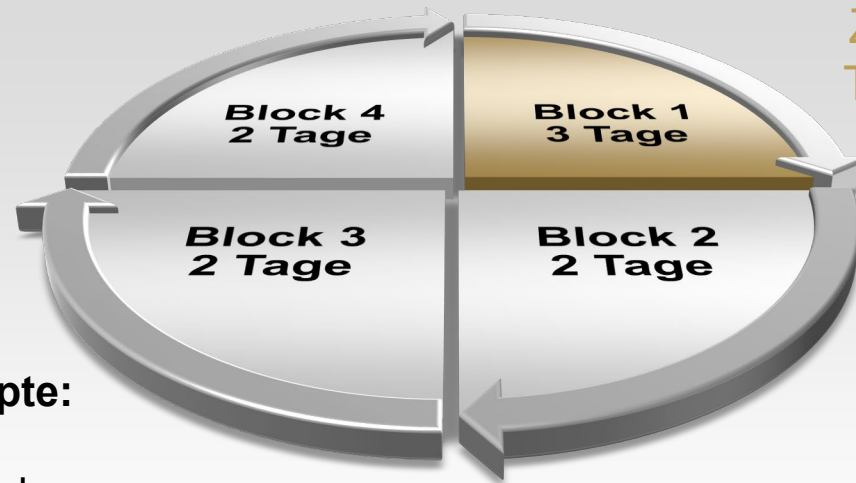
## Das Kompetenzprofil des Studiengangs

(Präsenz kombiniert mit vs/ virtuellen Schulungen)

### Die Kommunikation des Beraters:

Gesprächsführung und  
Kundentypologie bei  
Ruhestandskunden

**Die Strategie des Beraters:**  
Geschäftsmodell; Marktauftritt;  
Zielgruppen; zusätzliche  
Themen hier: besondere  
Rechtsfragen in der  
Ruhestandsphase



### Die Beratungskonzepte:

Beratungsansätze bei  
unterschiedlichen Kunden  
und Bedarfssituationen

### Das Beratungsangebot:

Versicherungs-,  
Kapitalanlage- und  
Immobilienlösungen im  
Ruhestand;  
Finanzmathematik in der  
Ruhestandsplanung

# Wichtiges vorab

## Wir „beleuchten“ zwei Themen

### Recht in der RSP

- Warum braucht ein Berater hier Kenntnisse?
- Welche Rechtsgebiete sind besonders?
- Wie geht ein Berater darauf ein?

### Recht des Beraters

- Was erörtern Berater?
- Welche Vergütung gibt es dafür bzw. kann vereinbart werden?
- Welche Rechtsgrundlagen sind zu beachten?

# Wichtiges vorab

## Warum „Recht“ im Thema Ruhestandsplanung?

- Wahrnehmung von Risiken und Störfaktoren fördern
- Bereitschaft zur Beseitigung der Störfaktoren wecken
- Wunscherfüllung wie Reisen klappt nur unbeschwert, wenn im „Fall der Fälle“ alles geregelt ist
- **Themenschwerpunkte:** Vermögensübertragung, Nachlassplanung, Verfügungen, Vollmachten

# Wichtiges vorab

## Darf ich rechtliche Fragen erörtern?

- Rechtsberatung grundsätzlich nur durch befugte Personen
- § 2 RDG  
„Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in **konkreten fremden Angelegenheiten**, sobald sie **eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls** erfordert.“
- Allgemeine Auskünfte zu gesetzlichen Regelungen sind erlaubt

# Agenda

- 1. Erbschaft**
- 2. Schenkung**
- 3. Familienunterhalt**
- 4. Vorsorgevollmacht**
- 5. Betreuungsverfügung**
- 6. Patientenverfügung**
- 7. Bankvollmachten – Spezielle Fragen**
- 8. Steuerrechtliche Fragen**

# Erbschaft

## Zahlen

- Vererbtes Vermögen bis 2020:  
**etwa 2.600 Mrd. €**
- Einnahmen aus Erbschaftssteuern 2014:  
**5,5 Mrd. €**



Studie des Deutschen Instituts für Altersvorsorge (DIA)

# Erbschaft

## Anwendung des deutschen Erbrechts?

- Europäische Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO) gilt in allen EU-Mitgliedstaaten seit 17. August 2015 (Ausnahmen: Vereinigtes Königreich, Irland, Dänemark)
- Geltung bei Erbfall mit Auslandsberührung
  - deutscher Erblasser / Erblasserin lebt im Ausland und / oder
  - Nachlassvermögen im Ausland (z.B. Ferienhaus, Bankkonto)
- EU-ErbVO regelt dreierlei:
  - Welches nationale Erbrecht ist anwendbar
  - Welches Gericht / sonstige Stelle ist zuständig
  - Europäisches Nachlasszeugnis



# Erbschaft

## Europäische Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO)

- Welches Recht ist anwendbar?
  - Grundsätzlich das Recht des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes den gewöhnlichen Aufenthalt hatte
  - Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Ableben erforderlich
- Grundprinzip: ein Erbfall, ein Gericht, ein Recht
  - Rechtswahl möglich in Testament oder Erbvertrag
  - Wahlmöglichkeit beschränkt sich auf das Heimatrecht
  - Rechtswahl bestimmt das auf den Erbfall anzuwendende Recht

# Erbschaft - Überblick

- 1. Grundbegriffe und Grundprinzipien**
- 2. Gesetzliche Erbfolge**  
Verwandtenerbrecht, Ehegattenerbrecht
- 3. Gewillkürte Erbfolge**  
Testament, Erbvertrag
- 4. Pflichtteil**

# Erbschaft

## Grundbegriffe und Grundprinzipien



- Erbfall
  - Tod eines Menschen



- Erblasser
  - verstorbene natürliche Person



- Erbschaft (Nachlass)
  - Vermögen des Erblassers



- Erben
  - Personen, auf die bei Tod des Erblassers dessen Nachlass übergeht

# Erbschaft

## Grundbegriffe und Grundprinzipien

### ■ Nachlass

- Vermögen im Zeitpunkt des Todes
  - Nachlassverbindlichkeiten abziehen
- Höchstpersönliche Rechte gehören nicht zum Nachlass

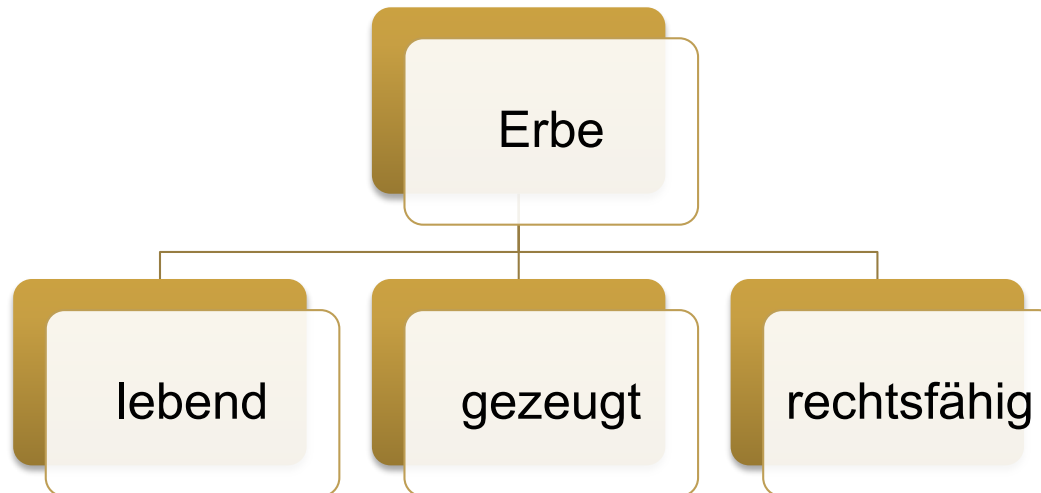


# Erbschaft

## Grundbegriffe und Grundprinzipien

### ■ Erben

- Personen, auf die bei Tod des Erblassers der Nachlass übergeht



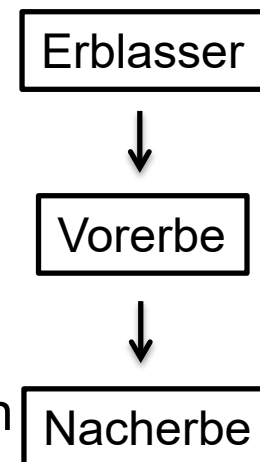
# Erbschaft

## Grundbegriffe und Grundprinzipien

### ■ Erben

#### — Vor- und Nacherben

- Verteilung des Nachlasses auf verschiedene Erben / Generationen
- Vorerbe ist Erbe auf Zeit, Nacherbe wird endgültiger Erbe
- Befreiter oder nicht befreiter Vorerbe
- Nacherbe kann auch nicht existente Person sein



# Erbschaft

## Grundbegriffe und Grundprinzipien

- Nacherbe kann seine Nacherbschaft veräußern
  - Anwartschaftsrecht des Nacherben entsteht mit dem Tod des Erblassers
  - Anwartschaftsrecht veräußerbar
  - Veräußerungsvertrag muss vor Eintritt des Nacherbfalls notariell beurkundet werden
  - Erblasser kann Veräußerung durch Nacherben im Testament oder Erbvertrag ausschließen

# Erbschaft

## Grundbegriffe und Grundprinzipien



- Ansprüche des Erben vor dem Erbfall:  
Nacherbschaft



- Ansprüche des Erben nach dem Erbfall:  
Universalsukzession



# Erbschaft

## Fall

- Fabrikant F, Witwer ohne Kinder, möchte nach seinem Tode sein Unternehmen seinem minderjährigen Neffen N zukommen lassen. Voraussetzung soll sein, dass N eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung vorweist. Bis dahin soll sein Vater V, Bruder des F, das Unternehmen „kommissarisch“ führen. Wie muss F vorgehen?

# Erbschaft

## Nach dem Erbfall

Alleinerbe



Miterben  
(Gesamthandsgemeinschaft)



# Erbschaft

## Erbschein

- Erbschein, § 2353 BGB
  - stellt Nachlassgericht auf Antrag (kostenpflichtig) aus
  - ist Nachweis (Zeugnis), wer Erbe ist und in welchem Verhältnis zueinander mehrere Personen erben (Erbquote)
  - Erbengemeinschaft erhält gemeinschaftlichen Erbschein
  - Erbrechtsnachweis beim Grundbuchamt entweder durch Erbschein oder durch öffentliches Testament oder Erbvertrag zusammen mit dem Eröffnungsprotokoll
  - Gilt nur in Deutschland

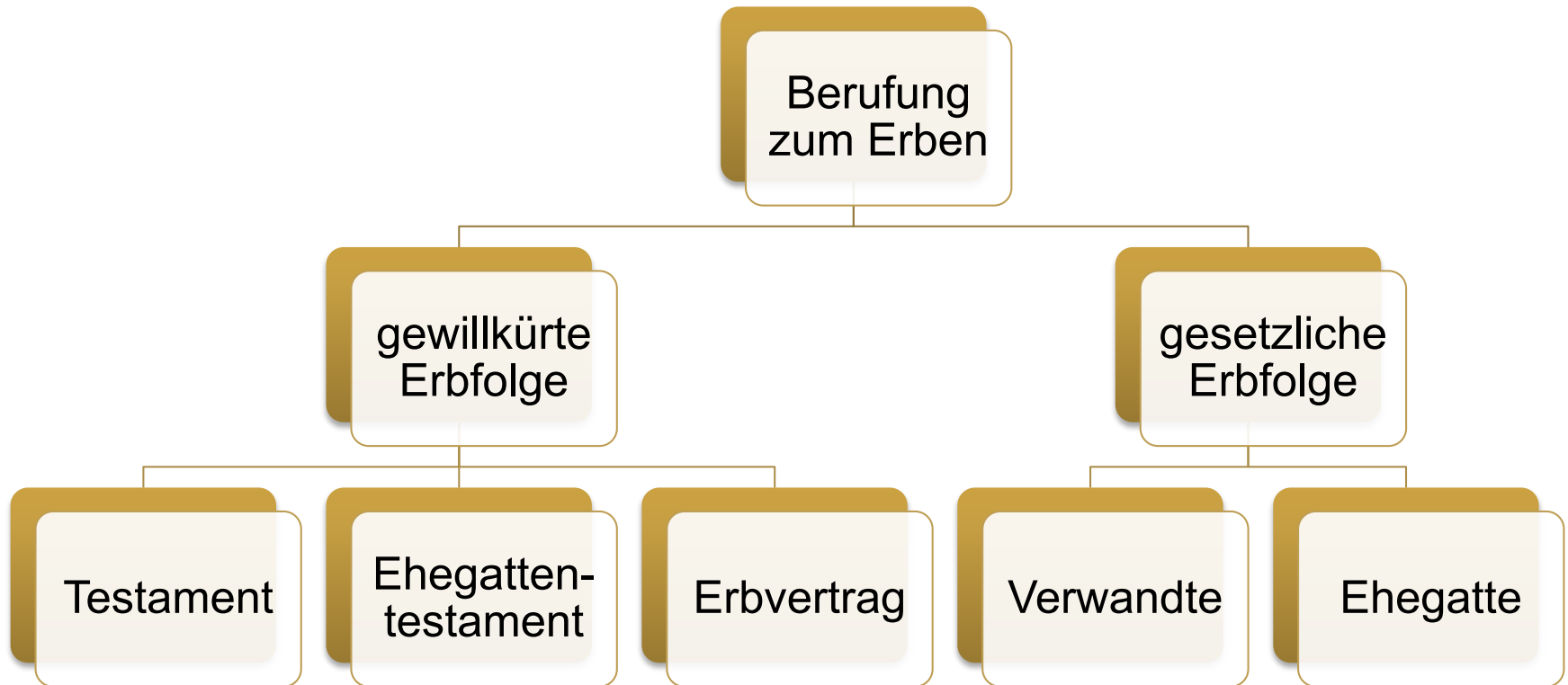
# Erbschaft

## Europäisches Nachlasszeugnis

- Europäisches Nachlasszeugnis, Artikel 62 ff. EU-ErbVO
  - Einheitlicher Nachweis insb. über die Rechtsstellung als Erbe
  - Soll grenzüberschreitende Nachlassabwicklung vereinfachen
  - In allen EU-Mitgliedstaaten (ohne GB, IRL und DK) gültig
  - Verdrängt nicht deutschen Erbschein, ist zusätzlicher Erbnachweis
  - Antrag in Deutschland beim Nachlassgericht
  - Erbe, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter antragsberechtigt
  - 6 Monate gültig, Verlängerung möglich (Artikel 62 Abs. 2 EU-ErbVO)

# Erbschaft

## Wie man Erbe wird



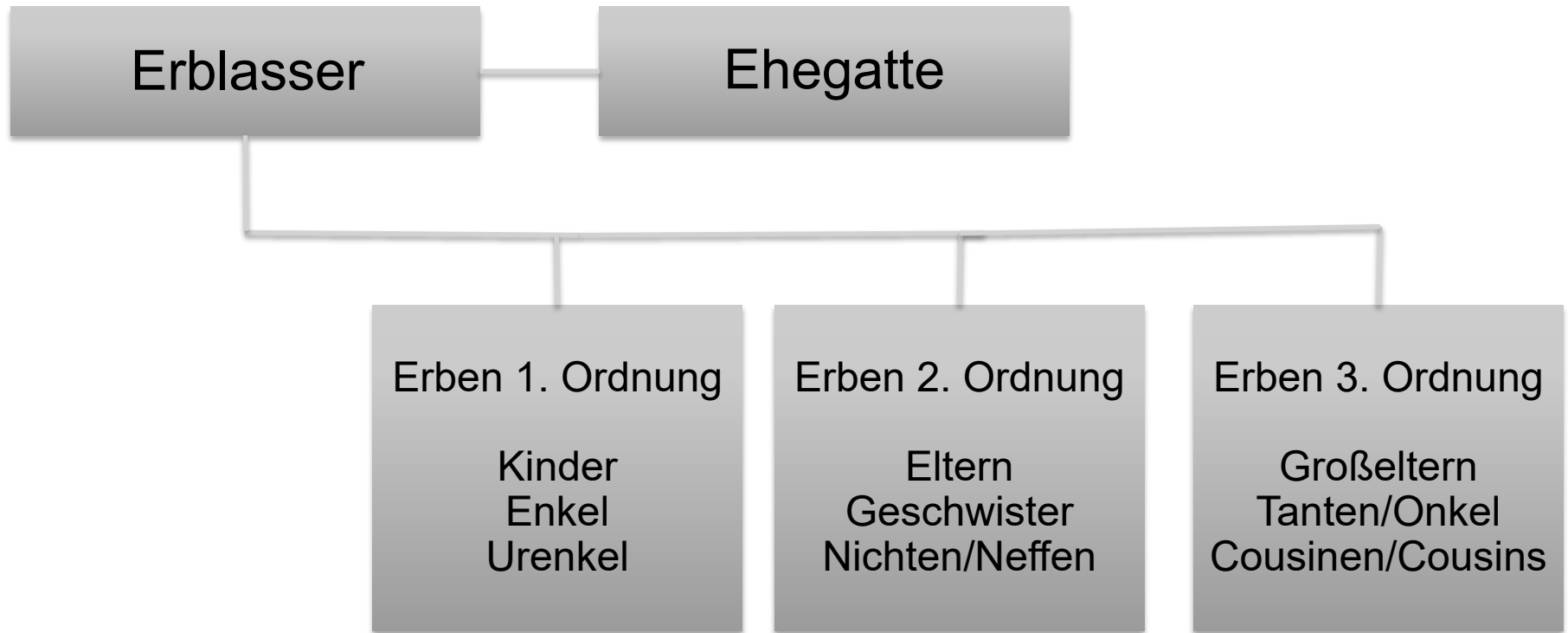
# Erbschaft

## Gesetzliche Erbfolge

- Privatautonomie: Gewillkürte Erbfolge geht vor
- Gesetzliche Erbfolge gilt trotz gewillkürter Erbfolge, bei
  - Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Anfechtung der gewillkürten Erbfolge
  - Ausschlagung des Erbes aufgrund gewillkürter Erbfolge
  - Ausschließlichem Vermächtnis durch gewillkürte Erbfolge
- Neben gewillkürter Erbfolge: bei Verfügungen über Bruchteil

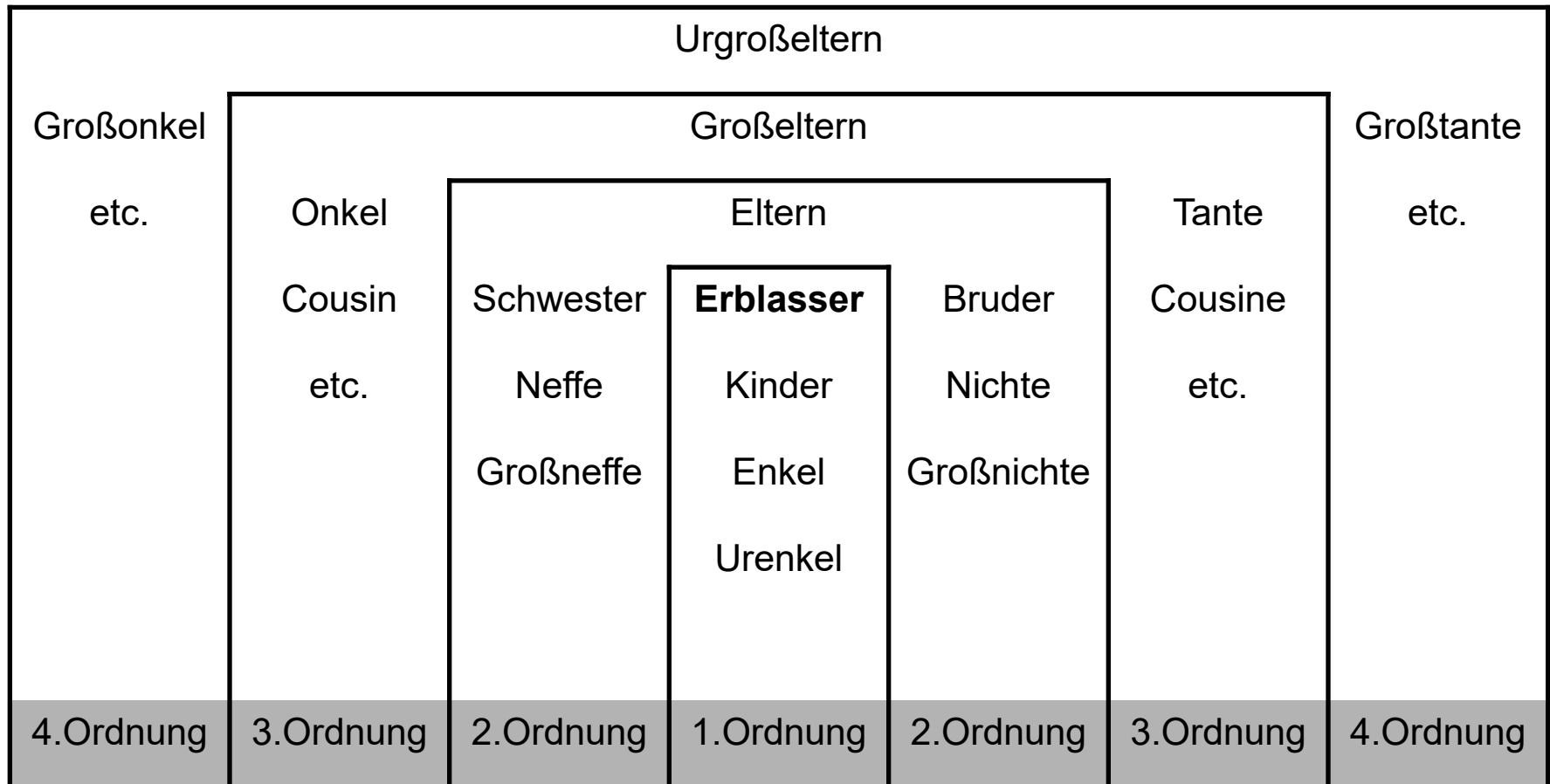
# Erbschaft

## gesetzliche Erbfolge - Ehegatten- und Verwandtenerbfolge



# Erbschaft

## Gesetzliche Erbfolge - Verwandtenerbfolge





# Erbschaft

## Gesetzliche Erbfolge



- Nichteheliche Kinder, den ehelichen gleichgestellt



- Adoptivkinder
  - Minderjährige: wie eheliches Kind
  - Volljährige: Beschränkung auf Annahme



- Stiefkinder erben nur von leiblichen Eltern

# Erbschaft

## Gesetzliche Erbfolge – Ehepartner

- Ehepartner ist kein gesetzlicher Erbe einer Ordnung
- Erbt neben Verwandten
  - wenn eine gültige Ehe zum Erbfall bestanden hat
- Erbt nicht bei gültigem Scheidungsantrag



# Erbschaft

## Gesetzliche Erbfolge – Ehepartner

- Erbteil je nach Güterstand
  - Güterstände
    - Zugewinnngemeinschaft
    - Gütertrennung
    - Gütergemeinschaft

# Erbschaft

## Gesetzliche Erbfolge – Ehepartner

### ■ Zugewinnngemeinschaft

- Neben Kindern des Erblassers erbt Ehegatte ein Viertel des Nachlasses (§ 1931 Abs. 1 BGB)
- Zusätzlich ein weiteres Viertel als pauschaler Zugewinnausgleich (§§ 1931 Abs. 3, 1371 BGB)
- = insgesamt neben Erblasserkindern die Hälfte des Erbes
- Neben Verwandten zweiter Ordnung 3/4 des Erbes

# Erbschaft

## Gesetzliche Erbfolge – Ehepartner

- Zugewinnngemeinschaft
  - pauschalierter Ausgleich unabhängig von tatsächlichem Zugewinn
  - Ausnahme
    - pauschalierter Zugewinn geringer als berechneter Zugewinn: Ausschlagung und Anspruch auf Zugewinnausgleichanspruch und auf den Pflichtteil.

# Erbschaft

## Gesetzliche Erbfolge – Ehepartner

- Erbteil bei Gütertrennung:
  - § 1931 Abs. 4 BGB:
  - Neben ein oder zwei Kindern des Erblassers: je zu gleichen Teilen (je 1/2 oder je 1/3)
  - Neben drei oder mehr Kindern: 1/4, Rest an Kinder zu gleichen Teilen
  - Neben Verwandten zweiter Ordnung: 1/2 des Erbes
  - Wenn weder Kinder noch Verwandte zweiter Ordnung noch Großeltern vorhanden, erbt Ehegatte das gesamte Vermögen

# Erbschaft

## Gesetzliche Erbfolge – Ehepartner

- Erbteil bei Gütergemeinschaft:
  - Bei Gütergemeinschaft gehört jedem Ehepartner die Hälfte des gemeinsamen Vermögens (so genanntes Gesamtgut).
  - Von der Hälfte des Gesamtguts des Erblassers bekommt der überlebende Ehegatte neben Verwandten der 1. Ordnung  $\frac{1}{4}$ , Rest des Gesamtguts für die Verwandten des Erblassers
  - Neben Verwandten 2. Ordnung und neben den lebenden Großeltern steht dem überlebenden Ehegatten nicht nur ein Viertel, sondern die Hälfte des Gesamtguts zu.

# Erbschaft

## Fall

Der kinderlose unverheiratete A stirbt, ohne ein Testament hinterlassen zu haben. Wer erbt?

Abwandlung 1:

Der in Zugewinnngemeinschaft verheiratete kinderlose B stirbt, ohne ein Testament hinterlassen zu haben. Wer erbt?

Abwandlung 2:

Der in Zugewinnngemeinschaft verheiratete B, 2 Kinder, stirbt, ohne ein Testament hinterlassen zu haben. Wer erbt?



# Erbschaft

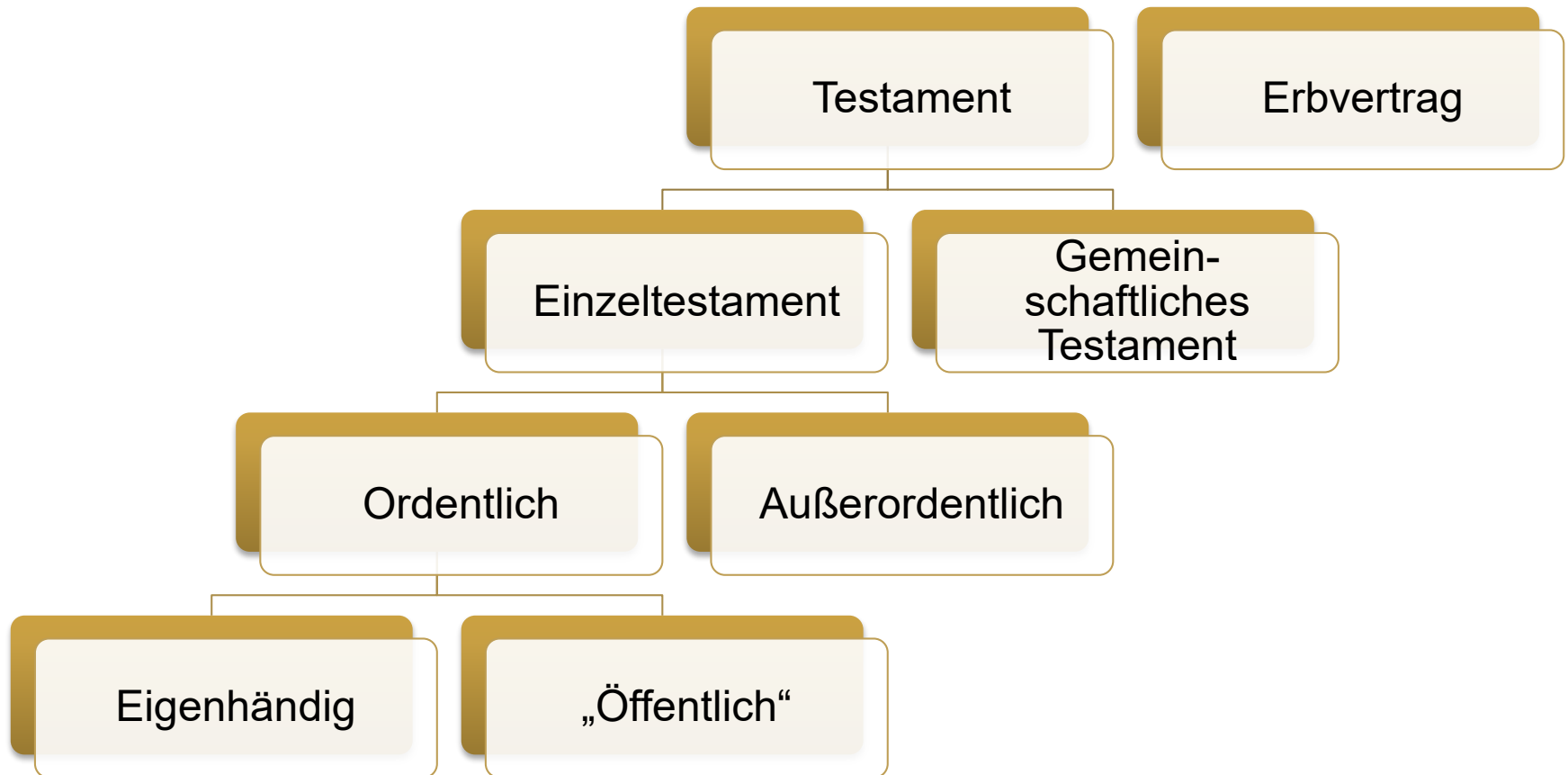
## Gewillkürte Erbfolge

- Testierfähigkeit:
  - volle Geschäftsfähigkeit
    - kein Testament von Geschäftsunfähigen (Krankheit)
  - Minderjährige mit Vollendung des 16. Lebensjahres
  - Testament von Betreuten ohne Einwilligung möglich



# Erbschaft

## Gewillkürte Erbfolge



# Erbschaft

## Gewillkürte Erbfolge

- „Laut der Studie sind etwa 53 % aller Verfügungen von Todes wegen – wie Testamente im Fachjargon heißen – rechtlich belastbar. Oder anders ausgedrückt: Knapp die Hälfte aller Menschen, die einen Letzten Willen aufsetzen, machen Fehler und riskieren damit, dass ihr Testament unwirksam ist.“
- Probleme in der Praxis:
  - Formnichtigkeit
  - Nichtdurchführbarkeit (inhaltliche Fehler)

# Erbschaft

## Fall

Gisela und Gregor Pablik überlegen, ein Testament zu erstellen.

Darin soll geregelt werden, dass der überlebende Ehegatte frei über das gemeinsame Vermögen nach dem Tod verfügen kann. Wie können Sie das erreichen?

# Erbschaft

## Gewillkürte Erbfolge

### Eigenhändiges Testament

- handschriftlich zu erfassen
- mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben
- Sollangaben: Ort und Datum, Seitenzahlen

### Öffentliches Testament

- Erklärung gegenüber einem Notar
- schriftliche Ausfertigung
- Verwahrung bei Notar oder Amtsgericht

# Erbschaft

## Gewillkürte Erbfolge

### Öffentliches Testament – Erbschein - Kosten

- Notarielles Testament ersetzt i.d.R. den sonst erforderlichen Erbschein
- Grundbucheintragung des Erben erfordert Erbschein – oder notarielles Testament
- Beurkundungskosten Einzeltestamen bei Reinvermögen von 50.000 € in Höhe von 165,00 €
- Privatschriftliches Testament und Beantragung und die Erteilung des Erbscheins bei Reinvermögen von 50.000 € Gerichtsgebühren in Höhe von 330,00 €

# Erbschaft

## Gewillkürte Erbfolge

### Gemeinschaftliches Testament

- zwei Testamente in einem Schreiben durch Ehepartner oder eingetragene Lebenspartnerschaft
- Formprivileg

### Berliner Testament

- Wechselbezüglichkeit
- Alleinerbenschaft oder Vor- und Nacherbschaft

# Erbschaft

## Bindungswirkungen

### Einseitige Verfügung

- jederzeit frei widerrufbar
  - neueres Testament
  - Zerstörung
  - Widerrufstestament
  - Rücknahme aus Verwahrung

### Gemeinsch. Testament

- zu Lebzeiten des Erstversterbenden:
  - frei Widerrufbar, bei Uneinigkeit mittels Notar
  - durch Scheidung, Scheidungsantrag
- nach Tod des Erstversterbenden:
  - Ausschlagung
  - Änderungs-vorbehalt

### Berliner Testament

- wechselbezügliche Erbeinsetzungen sind bindend.
- kein Widerruf möglich
- Ausnahmen:
  - Ausschlagung
  - nicht wechselbezügliche Verfügungen
  - Abänderungs-klausel



# Erbschaft

## Erbvertrag

- Vertrag und gleichzeitig eine Verfügung von Todes wegen
- Einer oder mehrere beliebige Vertragspartner verfügen
- Notarielle Beurkundung erforderlich
- Bindende Verfügungen: Erbeinsetzung, Vermächtnis, Auflage
- Einseitige, nicht bindende Verfügungen zusätzlich möglich
- Bindungswirkung - kein Testament mehr möglich

# Erbschaft

## wie man nicht zum Erben wird

### Ausschlagung

- Erklärung gegenüber Nachlassgericht
- Erst mit Anfall der Erbschaft möglich
- Sechswochenfrist

### Erbverzicht

- Notarieller Vertrag mit Erblasser

### Erbunwürdigkeit

- Erblasser nach dem Leben getrachtet
- Verfügung von Todes wegen verhindert

# Erbschaft

## Pflichtteil

- Mindestbeteiligung der vom Gesetzgeber privilegierten gesetzlichen Erben am Nachlass bei Ausschluss
- Entstehung, wenn der Pflichtteilsberechtigte
  - durch Testament oder Erbvertrag von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen wurde
  - durch Verfügung zugunsten anderer Erben
  - durch direkten Ausschluss („X soll nicht erben“)

# Erbschaft

## Pflichtteil - Pflichtteilsberechtignte



- Abkömmlinge des Erblassers
- Eltern
- Überlebender Ehegatte
- Eingetragener Lebenspartner



- Nichtehelicher Lebensgefährte
- Geschwister
- Onkel und Tante
- Nichten und Neffen

# Erbschaft

## Pflichtteil

- Höhe des Pflichtteils
  - Geldanspruch (schuldrechtlicher Anspruch)
  - $\frac{1}{2}$  des gesetzlichen Erbteils
- Rechte des Pflichtteilsberechtigten
  - Auskunftsanspruch (§ 2314 BGB)
  - Verzeichnis der Nachlassgegenstände und –schulden
- Bei Ehepaaren Besonderheiten

# Erbschaft

## Fall

Gregor Pablik ist verstorben. Gisela will nun, da sie sich immer um die Vermögensangelegenheiten gekümmert hat, den für sie bestmöglichen „Ertrag“ aus der Erbschaft erhalten. Wie viel wäre das im besten Fall?

Die Rückkaufswerte der Versicherungen betragen 60.000 € (Gisela) und 150.000 € (Gregor). Beide haben kein Vermögen mit in die Ehe gebracht. Güterstand: Zugewinnngemeinschaft.

# Erbschaft

## Zusatzpflichtteil

- Anspruch eines Pflichtteilsberechtigten, im Testament bedacht, aber Wert weniger als Pflichtteilsquote
- Ausgleichsanspruch gegen Miterben bis Pflichtteilshöhe:
  - reiner Geldanspruch
  - bei Ausschlagung
  - nur Zusatzpflichtteil



# Erbschaft

## Zusatzpflichtteil

- Beschränkung oder Beschwerung des Erbteils
  - Auflage
  - Vermächtnis
  
- Lösung
  - Ausschlagung und Anspruch auf Pflichtteil
  - Annahme und Zusatzpflichtteil



# Erbschaft

## Pflichtteilsergänzung

- Pflichtteilsergänzung nach Schenkung
- Erblasser möchte Pflichtteilsanspruch nicht aushöhlen, sondern Zuwendung zu Lebzeiten vornehmen:
  - Erklärung der Anrechnung auf den Pflichtteil durch Erblasser:
    - Hinzurechnung zum Nachlass
    - Errechnung Pflichtteil
    - Abzug Wert des Geschenkes



# Erbschaft

## Zuwendungen

### ■ Vermächtnis

- Zuwendung eines Vermögensgegenstandes (z. B. Geld, bewegliche oder unbewegliche Sache) ohne Erbe zu sein

### ■ Auflage

- Auflage einer zulässigen Handlung (meist gegen Zuwendung) z.B. Grabpflege, Versorgung Haustier

# Agenda

1. Erbschaft
2. Schenkung
3. Familienunterhalt
4. Vorsorgevollmacht
5. Betreuungsverfügung
6. Patientenverfügung
7. Bankvollmachten – Spezielle Fragen
8. Steuerrechtliche Fragen

# Schenkung

## Grundsätzliches

- Vertrag zwischen Schenker und Beschenktem
- Unentgeltliche Übertragung einer Sache oder eines Rechts
- Formerfordernis
- Oft als vorweggenommene Erbfolge
- Schenkung zur Pflichtteilsreduzierung
- Aber: 10-Jahresfrist bei Ehegatten nicht vor Eheende!

# Schenkung

## Sonderformen



- Übertrag eines künftigen Erbteils
- Grds. Nichtig, aber: unter den künftigen gesetzlichen Erben möglich



- Schenkung unter Auflagen

# Schenkung

## Rückforderung

- Unverschuldeter Vermögensverfall
- Grober Undank
- Entfall der Geschäftsgrundlage

## Sicherung des Schenkers

- Rückfall der Schenkung an den Schenker
  - vertragliches Rücktrittsrecht, Rückfallklausel

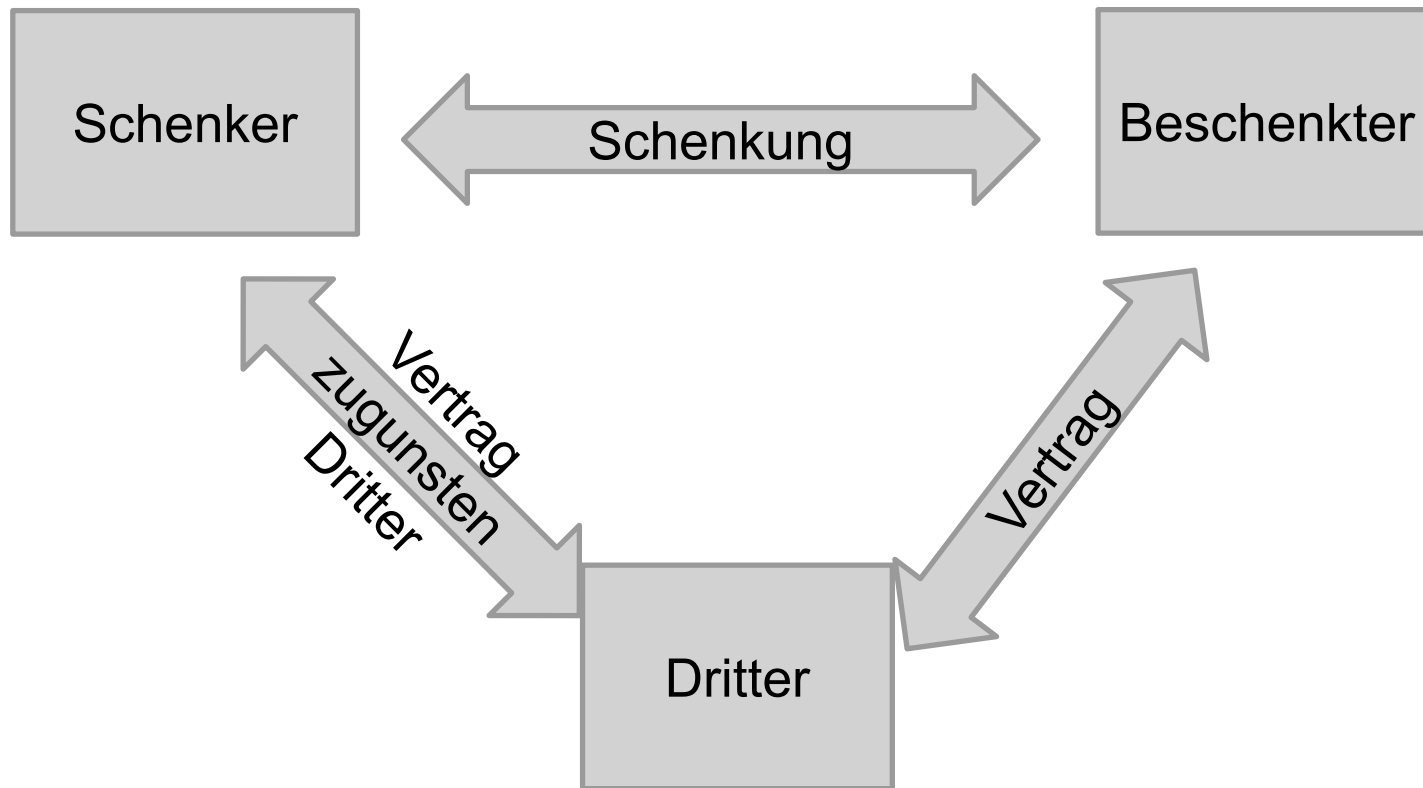
# Schenkung

## Schenkungen auf Todesfall

- Beschenkter soll den Gegenstand/das Recht erst mit dem Tod des Schenkers erhalten
- Schenkung mit der Bedingung, dass der Beschenkte den Schenker überlebt
- Formvorschrift wie Erbvertrag
- Schenkungsversprechen:
  - Beschenkter stirbt vor Schenker: Schenkung hinfällig
  - überlebt der Beschenkte den Schenker: direkter Erwerb am Nachlass vorbei

# Schenkung

## Vertrag zugunsten Dritter





# Schenkung

## Vertrag zugunsten Dritter

- Zuwendung an Dritten für den Fall des Todes (§ 331 BGB)
  - Bausparvertrag, Sparkonto, Lebensversicherung
- Keine Formbedürftigkeit, oft auf vordruckten Formularen
- Rechte oder Gegenstände fallen nicht in den Nachlass
- Wirksamkeit der Schenkung erst mit Annahme
- Möglichkeit des Widerrufs des Schenkungsversprechens
  - Folge: Recht oder Gegenstand fällt dem Nachlass zu

# Agenda

1. Erbschaft
2. Schenkung
3. Familienunterhalt
4. Vorsorgevollmacht
5. Betreuungsverfügung
6. Patientenverfügung
7. Bankvollmachten – Spezielle Fragen
8. Steuerrechtliche Fragen

# Familienunterhalt

## Grundsätzliches

### Verwandtenunterhalt

- Kindesunterhalt
- Elternunterhalt

### Eheunterhalt

- Familienunterhalt
- Trennungsunterhalt
- nachehelicher Unterhalt

### Kindesunterhalt

- durch Betreuung
- Barunterhalt (Düsseldorfer Tabelle)
  - Lebensunterhalt
  - Berufsausbildung

# Familienunterhalt

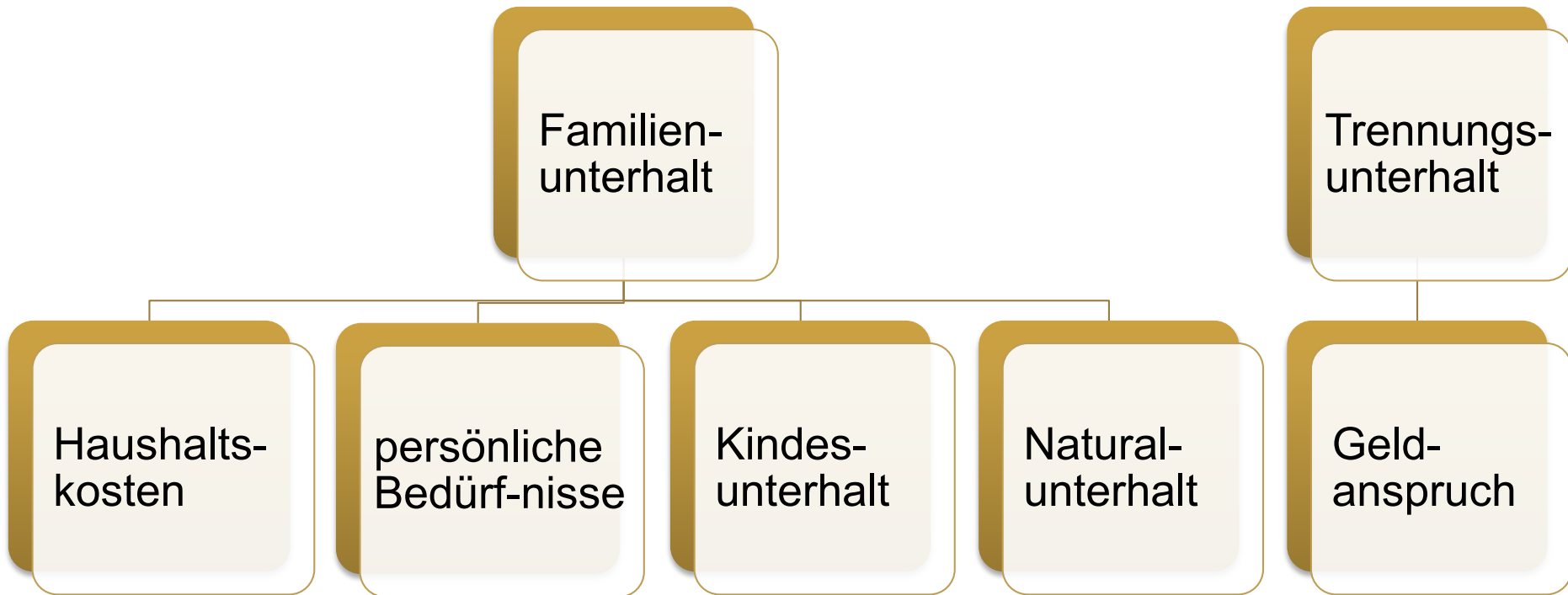
## Verwandtenunterhalt

### ■ Elternunterhalt

- Unterhaltszahlung an Eltern
- Deckungslücke nach Vermögen, Pflegeversicherung und eigenem Einkommen der Eltern
- Zahlungsregress des Sozialamtes an die Kinder

# Familienunterhalt

## Unterhalt der Ehe



# Familienunterhalt

## Unterhalt der Ehe

- Nachehelicher Unterhalt
- Höhe
  - umfasst den gesamten Lebensbedarf (inkl. Kranken- und Pflegeversicherung, Alters- und Invaliditätsvorsorge)
  - richtet sich nach den ehelichen Verhältnissen (Einkommen, Vermögen, Lebensstandard)
  - Änderungen nach der Scheidung zu berücksichtigen (Entlassung, Beförderung)
  - Gesamteinkommen wird grundsätzlich hälftig aufgeteilt und eigene Erwerbsansprüche werden angerechnet

# Familienunterhalt

## Versorgungsausgleich

- Anrechte auf Alters- oder Invaliditätsversorgung
- Teilung der Ansprüche
  - hälftig
  - für die in der Zeit der Ehe erworbenen Anrechte
  - des jeweils anderen Ehepartners
- Ausnahme
  - anderweitige Vereinbarung (Ausschluss durch Ehevertrag)
  - kurze Ehezeit (1 – 3 Jahre)
  - geringfügige Differenzen

# Agenda

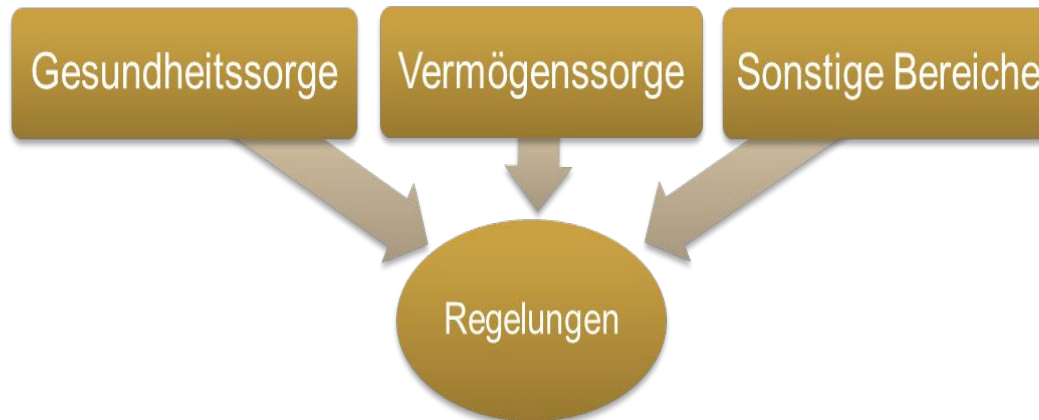
1. Erbschaft
2. Schenkung
3. Familienunterhalt
4. Vorsorgevollmacht
5. Betreuungsverfügung
6. Patientenverfügung
7. Bankvollmachten – Spezielle Fragen
8. Steuerrechtliche Fragen



# Vorsorgevollmacht

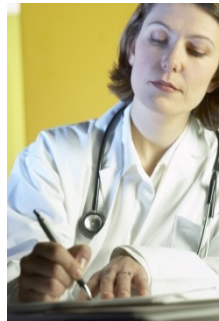
## Grundsätzliches

- Vollmacht zugunsten einer Person für Notsituation
- Alle oder bestimmte Aufgaben
- Für den Vollmachtgeber zu erledigen
- Vertreter entscheidet für entscheidungsunfähigen Vollmachtgeber



# Vorsorgevollmacht

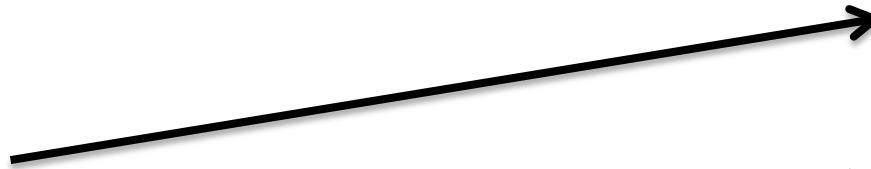
## Grundsätzliches



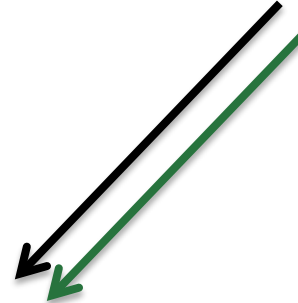
Arzt



Notfall



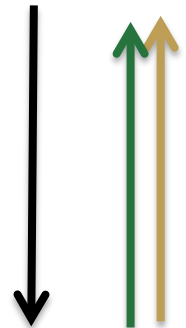
naher Angehöriger



gerichtlich bestellter  
Bevollmächtigter



Gericht



Register

# Vorsorgevollmacht

## Form

- Grundsätzlich formfrei, Schriftform nützlich
- Notarielle Beurkundung nützlich oder notwendig

## Sicherungen für Vollmachtgeber

- Volle Macht des Bevollmächtigten
- Beschränkung im Innenverhältnis Dritten gegenüber unbeachtlich
- Ggf. Sicherung: Kontrollbevollmächtigter / 2 Bevollmächtigte

# Vorsorgevollmacht

## Aufbewahrung der Vollmacht

- Übergabe an Bevollmächtigten, keine Hinterlegung bei Gericht
- Aufbewahrung im Banktresor: Zugangsvollmacht nötig!
- Registrierung im Vorsorgeregister (Bundesnotarkammer)

## Widerruf, Ende der Wirkung

- Widerruf jederzeit, Voraussetzung: Geschäftsfähigkeit
- Wirkung endet mit Tod des Vollmachtgebers oder besteht über den Tod hinaus (evtl. Widerruf der Erben)

# Agenda

1. Erbschaft
2. Schenkung
3. Familienunterhalt
4. Vorsorgevollmacht
5. **Betreuungsverfügung**
6. Patientenverfügung
7. Bankvollmachten – Spezielle Fragen
8. Steuerrechtliche Fragen

# Betreuungsverfügung

## Ziel

- Rechtliche Vertretung oder Unterstützung
- bei Angelegenheiten, die nicht oder nur noch zum Teil
- durch den Betreuten selbst geregelt werden können
  
- Vertretung
  - keine Vormundschaft
  - mit oder ohne Einwilligungsvorbehalt

# Betreuungsverfügung

## Zusammenspiel mit Vorsorgevollmacht

- Beinhaltet die Vorsorgevollmacht eine Betreuungsverfügung = keine zusätzliche Betreuung (§ 1896 BGB)

## Betreuer

- Betreuer
  - gerichtlich zu bestellen
  - eine Person, die dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderläuft
  - Möglichkeit des Ergänzungsbetreuers

# Betreuungsverfügung

## Aufgaben des Betreuers

- Vermögenssorge
- Gesundheitssorge
- Aufenthaltsbestimmung
  
- Keine Pflege oder sonstige Fürsorge
  
- Betreuer hat dem Gericht Rechenschaft abzulegen



# Betreuungsverfügung

## Aufhebung und Ende der Betreuung



- Ende
  - Tod des Betreuten
  - anders als bei der Vollmacht



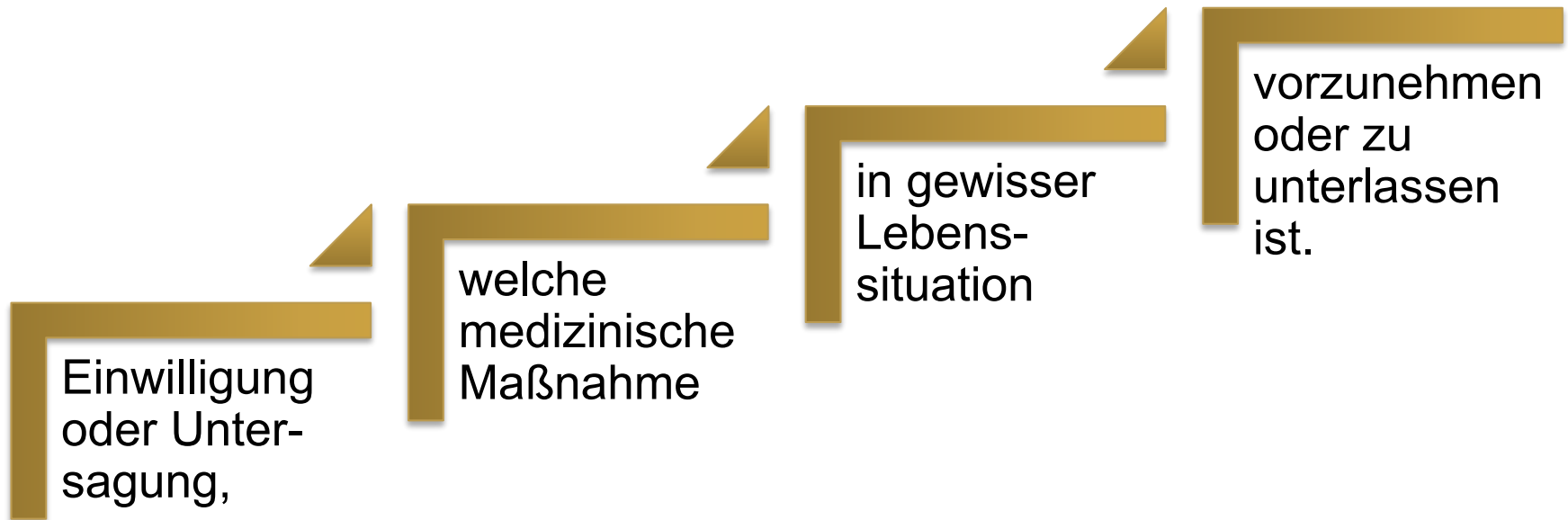
- Aufhebung
  - Wegfall des Grundes der Anordnung
  - Entlassung des Betreuers
  - Tod des Betreuers

# Agenda

1. Erbschaft
2. Schenkung
3. Familienunterhalt
4. Vorsorgevollmacht
5. Betreuungsverfügung
6. Patientenverfügung
7. Bankvollmachten – Spezielle Fragen
8. Steuerrechtliche Fragen

# Patientenverfügung

## Ziel einer Patientenverfügung



# Patientenverfügung

## Form

- Schriftform ist erforderlich
- Einwilligungsfähigkeit des Volljährigen
  - wer Art, Bedeutung und Tragweite der ärztlichen Maßnahme erfassen kann (nicht Geschäftsfähigkeit)
- Bei Einwilligungsfähigkeit ist der Wille des Patienten maßgeblich, eine mündliche Erklärung reicht hier aus
- Kontrollbevollmächtigter möglich

# Patientenverfügung

## Widerruf

- Widerruf jederzeit formlos möglich
- Verfügung sollte regelmäßig aktualisiert werden
- Möglichkeit der Aufnahme in Zentralregister
- Kopie an Bevollmächtigten
- Hinweis auf Organspendeausweis

# Patientenverfügung

## Beispielhafter Inhalt

- Wunschvorstellungen und beispielhafte Situationen
- Festlegung zu Einleitung, Umfang oder Beendigung bestimmter ärztlicher Maßnahmen
  - lebenserhaltende Maßnahmen
  - Schmerz- und Symptombehandlung
  - künstliche Beatmung/Ernährung
  - Wiederbelebungsmaßnahmen
- Organspendebereitschaft

# Agenda

1. Erbschaft
2. Schenkung
3. Familienunterhalt
4. Vorsorgevollmacht
5. Betreuungsverfügung
6. Patientenverfügung
7. Bankvollmachten – Spezielle Fragen
8. Steuerrechtliche Fragen

# Bankvollmacht

## Arten



- bis zum Tod des Kontoinhabers



- über den Tod des Kontoinhabers hinaus

## Kontoverfügungen

- Grundsätzlich durch alle Erben gemeinsam
- Erbschein oder notarielles Testament/Erbvertrag
- Vollmacht löst das Zeitproblem: Ausführung Daueraufträge, Rückholung Abbuchung, Abholen Kontoauszüge



# Agenda

1. Erbschaft
2. Schenkung
3. Familienunterhalt
4. Vorsorgevollmacht
5. Betreuungsverfügung
6. Patientenverfügung
7. Bankvollmachten – Spezielle Fragen
8. Steuerrechtliche Fragen

# Was ist die Erbschaftsteuer?

## Einordnung der Erbschaftsteuer

- soll den Vermögenszuwachs (Bereicherung) einer Person durch Erbschaft oder Schenkung besteuern.
- Grundsätzlich kein Unterschied zwischen der Erbschaft- und der Schenkungsteuer.



# Steuerrechtliche Fragen

## Bewertung des Vermögens

- Berechnung der Erbschaftsteuer nach dem Wert, der erworben wurde (Bereicherung)
- Nachlassverbindlichkeiten abzuziehen

# Steuerrechtliche Fragen

## Bewertung des Vermögens

### Wertpapiere

**niedrigster Wert an deutscher Börse  
zum Todestag**

### Immobilienfonds

**Geschlossen: anteiliger  
Grundbesitzwert**

**Offen: Rücknahmepreis**

### Lebensversicherungen

- Rückkaufswert

### Nutzungsrechte

- Spezielle Vorschriften
  - Kapitalisierung

# Steuerrechtliche Fragen

## Bewertung des Vermögens

### ■ Grundstück

#### — Verkehrswert

- unbebaut: m<sup>2</sup> und Bodenrichtwert ist Verkehrswert
- bebaut:
  - Ein- und Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen nach Vergleichswertverfahren
  - Mietwohngrundstücke, gemischt genutzt und Gewerbeimmobilien nach Ertragswertverfahren
  - sonstige nach Sachwertverfahren

# Steuerrechtliche Fragen

## Steuerfreier Erwerb



- Grundstücke
  - Familienheim
  - vermietete Grundstücke



- Haustrat



- Pflegezeit



- Betriebsvermögen

# Steuerrechtliche Fragen

## Steuerfreier Erwerb

### ■ Familienheim

- Erblasser hat selbst bewohnt oder Nutzung aus zwingenden Gründen nicht möglich
- Ehegatte oder Lebenspartner nutzt als Erbe (Eigentümer) zu eigenen Wohnzwecken
- Teilweise Nutzung: Steuerbefreiung auf selbst genutzte Wohnfläche
- Kinder oder Stiefkinder max. 200 m<sup>2</sup> Wohnfläche für alle Kinder zusammen

# Steuerrechtliche Fragen

## Steuerfreier Erwerb

### Entfall der Steuerbefreiung

- Auszug, Verkauf oder Vermietung innerhalb von zehn Jahren
- Ausnahme:  
aus zwingendem Grund

### Problem: Nießbrauch

- Ehepartner kein Eigentümer, Kinder wohnen dort nicht = volle Steuerpflicht
- besser Vermächtnis an Ehepartner, Kinder als Erben



# Steuerrechtliche Fragen

## Steuerfreier Erwerb

- Bebaute Grundstücke
  - zu Wohnzwecken vermietet
    - Ein- und Zweifamilienhäuser
    - Mietwohngrundstücke
    - zu Wohnzwecken genutzte Teile eines Gebäudes
  - Steuerbefreiung von 10 % des Verkehrswertes
  - 85 % steuerfrei, für Erhaltung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse, jährliche Kosten übersteigen Einnahmen, zu Zwecken der Forschung oder Volksbildung nutzbar

# Steuerrechtliche Fragen

## Steuerfreier Erwerb

- Hausrat (sachliche Freibeträge)
  - Wertobergrenze für Steuerklasse I: 41.000 €
  - zusätzlich bewegliche körperliche Gegenstände: 12.000 €
    - Auto, Schmuck, Kunstgegenstände
  - Wertobergrenze Steuerklassen II und III insgesamt 12.000 €
- Keine Befreiung für
  - Bargeld, Münzen, ungefasste Edelsteine und Perlen, Edelmetalle

# Steuerbefreiungen

## Betriebsvermögen

### Regelverschonung (85 % steuerfrei)



☐ Lohnsumme innerhalb von 5 Jahren min. 400 %  
(je nach AN-Zahl unterschiedlich)

☐ Betrieb 5 Jahre nicht veräußern

☐ zusätzlich wird Abzugsbetrag von 150.000 €  
gewährt; übersteigende Anteile mindern den  
Abzugsbetrag um 50 %

### Optionsverschonung (100 % steuerfrei)



☐ Lohnsumme innerhalb von 7 Jahren min. 700 %

☐ Betrieb 7 Jahre nicht veräußern

# Steuerrechtliche Fragen

## Steuerfreier Erwerb

### ■ Betriebsvermögen

- unwiderrufliche Entscheidung des Erben bei Antritt des Erbes
- bis 5 Mitarbeiter gelten Lohnsummenklauseln nicht
- Bei Erwerben im Wert von mehr als 26 Mio. Euro besteht die Wahl zwischen dem Abschmelz- oder Erlassmodell mit Verschonungsbedarfsprüfung

# Nachlassverbindlichkeiten

**abzugsfähig**  
(ohne Nachweis  
10.300 Euro)

- Schulden des Privatvermögens des Erblassers
- Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen + geltend gemachten Pflichtteilen und Erbersatzansprüchen
- Bestattungskosten
- Kosten für Abwicklung, Regelung und Verteilung des Nachlasses

**nicht  
abzugsfähig**

- Kosten für die Verwaltung des Nachlasses
- Schulden und Lasten für Vermögensgegenstände, die nicht der Besteuerung unterliegen
- die anfallende Erbschaftsteuer

# Steuerrechtliche Fragen

## Erbschaftssteuerrechtliche Berechnung

|   |                                        |
|---|----------------------------------------|
|   | Wert des Vermögensanfalls              |
| – | abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten |
| = | Bereicherung des Erben                 |
| – | Steuerbefreiung                        |
| – | sachliche Freibeträge                  |
| – | persönliche Freibeträge                |
| = | steuerpflichtige Bereicherung          |
| x | Steuersatz                             |
| = | tarifliche Erbschaftsteuer             |

# Steuerrechtliche Fragen

## Steuerklassen

- Abhängig von der Beziehung zum Erblasser

| Steuerklasse | Personenkreis                                                                                                                                                                                                 | Freibetrag |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| I            | Ehegatte, eingetragener Lebenspartner                                                                                                                                                                         | 500.000 €  |
| I            | (Stief-)Kinder, Enkel (Eltern bereits verstorben)                                                                                                                                                             | 400.000 €  |
| I            | Enkel (Eltern leben noch), Urenkel                                                                                                                                                                            | 200.000 €  |
| I            | Eltern und Großeltern (Erwerb von Todes wegen)                                                                                                                                                                | 100.000 €  |
| II           | Eltern und Großeltern (soweit nicht zu Steuerklasse I), Geschwister, Neffen, Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehepartner, Lebenspartner aufgehobener Lebenspartnerschaften | 20.000 €   |
| III          | alle übrigen Erwerber (Freunde, Lebenspartner)                                                                                                                                                                | 20.000 €   |

# Steuerrechtliche Fragen

## Steuerklassen

- Freibeträge im Erbfall nur ein Mal anzuwenden
- Bei Schenkung Auffüllung alle zehn Jahre
- Bei Zusammenfall: neue Berechnung



# Steuerrechtliche Fragen

## Versorgungsfreibetrag

| Personen                   | Alter           | Freibetrag |
|----------------------------|-----------------|------------|
| Ehegatte/<br>Lebenspartner |                 | 256.000 €  |
| Kinder                     | bis zu 5 Jahren | 52.000 €   |
|                            | unter 10 Jahren | 41.000 €   |
|                            | unter 15 Jahren | 30.700 €   |
|                            | unter 20 Jahren | 20.500 €   |
|                            | unter 27 Jahren | 10.300 €   |

# Steuerrechtliche Fragen

## steuerfreier Zugewinnausgleich

- Zugewinnausgleichsanspruch ist nicht steuerpflichtig
- Zusätzlicher Freibetrag in Höhe der Zugewinnausgleichsforderung
- Wert ist vom Nachlasswert abzuziehen

# Steuerrechtliche Fragen

## Steuersätze

| Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... | Prozentsatz in der Steuerklasse |    |     |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------------|----|-----|
|                                                           | I                               | II | III |
| 75.000 Euro                                               | 7                               | 15 | 30  |
| 300.000 Euro                                              | 11                              | 20 | 30  |
| 600.000 Euro                                              | 15                              | 25 | 30  |
| 6.000.000 Euro                                            | 19                              | 30 | 30  |
| 13.000.000 Euro                                           | 23                              | 35 | 50  |
| 26.000.000 Euro                                           | 27                              | 40 | 50  |
| über 26.000.000 Euro                                      | 30                              | 43 | 50  |

# Steuerrechtliche Fragen

## Schenkungssteuer

- Gelegenheitsgeschenke sind steuerfrei
  - dürfen das „Übliche“ nicht überschreiten
- Zugewinnausgleich auch nicht schenkungssteuerpflichtig
  - Beendigung der Zugewinnngemeinschaft durch Gütertrennung und Geschenke in diesem Zusammenhang
  - wenn Ehegattenfreibetrag von 500.000 € schon verbraucht ist
- Schenkung des Familienheims nur an Ehegatten (nicht an Kinder)
  - Nutzung als Familienheim

# Steuerrechtliche Fragen

## Schenkungssteuer

- Zehnjahresfrist zur Auffüllung der Freibeträge
- Kettenschenkung
  - kein zweifacher Freibetrag
- Schenkung von Lebensversicherungen
  - Bezugsrecht: Vertrag zugunsten Dritter: Erbschaftsteuer
  - zu Lebzeiten: Schenkungsteuer nach Rückkaufswert zum Schenkungszeitpunkt

# Steuerrechtliche Fragen

## Fall

Robert Schmidt, Ex-Ehemann von Gisela Pablik, ist verstorben. Gisela ist in der Lebensversicherung als bezugsberechtigte Person benannt worden.

In seinem Testament hat er seinen Freund Erik als Alleinerben eingesetzt. Beurteilen Sie, welche zivilrechtlichen und steuerrechtlichen Folgen die Bezugsberechtigung der Lebensversicherung für Gisela hat und ob sie fest mit der Auszahlung rechnen kann.

# Vielen Dank!

## So erreichen Sie uns:

**BZB Berlin-Zweibrücken Business-School GmbH**  
**c/o GOING PUBLIC!**  
**Akademie für Finanzberatung AG**

Dudenstraße 10  
10965 Berlin

Fon (030) 68 29 85 - 0  
Fax (030) 68 29 85 - 22  
[info@finanzhochschule.de](mailto:info@finanzhochschule.de)

[www.finanzhochschule.de](http://www.finanzhochschule.de)

